



**Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel
zum Antrag der Windpark GmbH & Co. Cheine KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in 29410 Salzwedel
OT Cheine, Altmarkkreis Salzwedel**

Die Windpark GmbH & Co. Cheine KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich, beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit jeweils 160 m Rotordurchmesser, 166,6 m Nabenhöhe, 246,6 m Gesamthöhe und 6,0 MW Nennleistung in 29410 Salzwedel OT Cheine, Gemarkung: Cheine, Flur-Flurstück: 5-25/8, 5-28/9, 5-42, 5-150/31, 5-173/13.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist unselbstständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Der UVP-Bericht wurde durch die Antragstellerin vorgelegt.

Der Antrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen, der UVP-Bericht und die bereits vorliegenden Fachstellungen liegen in der Zeit vom 01.03.2023 bis einschließlich 31.03.2023 bei folgender Behörde aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Altmarkkreis Salzwedel	Mo.	8:30-11:30 Uhr
Umweltamt (Haus III)	Di.	8:30-11:30 Uhr / 13:00-18:00 Uhr
SG Immissionsschutz	Do.	8:30-11:30 Uhr / 13:00-15:30 Uhr
Karl-Marx-Straße 16 29410 Salzwedel	Fr.	8:30-11:30 Uhr

Die Unterlagen sind außerdem in dem genannten Zeitraum zur Einsichtnahme auf der Internetseite des UVP-Portals (<https://www.uvp-portal.de>) digital hinterlegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift in der Zeit vom 01.03.2023 bis einschließlich 02.05.2023 bei der Genehmigungsbehörde (Altmarkkreis Salzwedel) erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung soll den Vor- und Familiennamen und die Anschrift des Einwenders enthalten. Aus der Einwendung muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form von vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 07.06.2023, 10:00 Uhr, im Umweltamt des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden. Die endgültige Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und bekannt gegeben. Findet ein Erörterungstermin statt, werden bei diesem die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung in der Sache und über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Salzwedel, den 08.02.2023

gez. Kanitz